



# Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt  
Von-Kahr-Str. 2-4 80997 München Deutschland

**Herrn Thomas Eisenburg**  
**FB 32 - Wasser, Abwasser und Bodenschutz**  
**Landratsamt Miesbach**  
**Rosenheimer Str. 1-4**  
**83714 Miesbach**



2015  
Internationales  
Jahr des Bodens

**VzSB-Geschäftsstelle**  
Von-Kahr-Str. 2-4  
80997 München  
Deutschland

Ansprechpartner:  
Michael Robert  
Tel.: +49/(0)89/211224-55  
Fax: +49/(0)89/14003-81827  
E-Mail: [info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)  
Internet: [www.vzsb.de](http://www.vzsb.de)  
Steuer-Nr.: 143/223/70580  
Bürozeiten:  
Di, Mi: 14-18 Uhr,  
Fr: 9:00-16:00 Uhr

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

**32.1-643 Ei**

[Lintzmeyer@aol.com](mailto:Lintzmeyer@aol.com)

21.3.2015

per Email: [thomas.eisenburg@lra-mb.bayern.de](mailto:thomas.eisenburg@lra-mb.bayern.de)

## **Wasserrechts-Verfahren:**

**Antrag der Gemeinde Fischbachau auf Bewilligung für die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes „Birkenstein“ in der Gemeinde Fischbachau, Landkreis Miesbach; Ihr AZ vom 14.1.15**  
**Frist: lt. Email vom 10.3.2015 wurde uns seitens des LRA MB die Anhörungsfrist verlängert**

Sehr geehrter Herr Eisenburg,

der Verein zum Schutz der Bergwelt bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und für die am 10.3.2015 gewährte Fristverlängerung.  
Wir nehmen hiermit fristgerecht Stellung.

**Der Verein zum Schutz der Bergwelt lehnt den Antrag der Gemeinde Fischbachau auf Bewilligung für die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes „Birkenstein“ in der Gemeinde Fischbachau, Landkreis Miesbach aus naturschutzfachlichen Gründen ab und schließt sich den ablehnenden Stellungnahmen des Bund Naturschutz vom 13.2.2015 (Anlage) und des Deutschen Alpenvereins vom 18.2.2015 (Anlage) vollinhaltlich an, ergänzt mit weiterführenden Gründen bis hin zu Gründen bzgl. der Festlegungen durch die WRRL.**

**Der Verein zum Schutz der Bergwelt hält den o.g. Antrag der Gemeinde Fischbachau für nicht genehmigungsfähig.**

## Weiterführende Begründung:

- Das Projekt der Gemeinde Fischbachau für eine Kleinwasserkraftwerksanlage (Generatorleistung bei 40 l/s: 37 kW) im Quellkomplex am Schweinsberg / Breitenstein in den östlichen Hanglagen des Leitzachtales – eine neue Wassergewinnungsanlage zur Energieerzeugung über eine Horizontalbohrung aus einer unterirdischen, mit Grundwasser gefüllten Wanne / einem unterirdischen Bergsee über einem Grundwasserstauer im Schweinsberg- / Breitensteinmassiv - würde in bisher ungeklärtem Ausmaß grundwasserabhängige Landökosysteme beeinträchtigen, führt aber zumindest zu einem Schüttungsverlust etlicher nach § 30 BNatSchG geschützter Quellen / Quellbereiche, denen aus artenschutzfachlicher Sicht eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zukommt, von 57 % bis hin zum ganz Trockenfallen, und beeinträchtigt die Restwassermenge des Sattelbaches. Über die missachtete Schutzvorschrift von § 30 BNatSchG hinaus missachtet das Projekt der Kleinwasserkraftwerksanlage

**Konten Inland:**  
Postbank München  
Kto.Nr. 99 05 808  
BLZ 700 100 80  
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08  
BIC: PBNKDEFF

**Konten Ausland:**  
Hypo Tirol Bank Innsbruck  
Kto.Nr. 200 59 1754  
BLZ 57000  
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754  
BIC: HYPTAT22

Credit Suisse Basel  
Kto.Nr. 99 68 26-01  
BLZ 4060  
IBAN: CH97 0483 5099 6826 0100 0  
BIC: CRESCHZZ40R

das Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot der EU-Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), das auch grundwasserabhängige Landökosysteme wie Quellen /Quellbereiche betrifft. Ebenso widerspricht das Projekt dem seit 2001 lfd. Aktionsprogramm "Quellen in Bayern" des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUV), der seit 2008 hierzu vorliegenden mehrbändigen Handlungsanleitung in der Reihe "UmweltSpezial" des LfU, die Fachleuten sowie aktiven Naturschützern als Hilfestellung beim praktischen Quellschutz dient. „Das Aktionsprogramm [„Quellen in Bayern“] wird seit 2009 mit einem Quellschutzprogramm fortgeführt. Dabei werden konkrete Quellschutzvorhaben initiiert und Quellschutzmaßnahmen vorbereitet. Hauptziel ist es, den Quellschutzgedanken noch stärker an die Gemeinden und an die Privateigentümer weiterzutragen.“  
([http://www.lfu.bayern.de/natur/aktionsprogramm\\_quellen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/aktionsprogramm_quellen/index.htm))

Völlig unverständlich ist es daher, dass weder in den Antragsunterlagen der Gemeinde Fischbachau noch im Ökologischen Gutachten zum Antrag vom 22.12.2014 auf das o.g. Aktionsprogramm des StMUV von 2001, auf die Handlungsanweisung des LfU von 2008, auf das Quellschutzprogramm des StMUV von 2009 verwiesen wird, nicht einmal in der Literatur zum Gutachten.

- Auch findet sich in den Antragsunterlagen bzgl. der Auswirkungen auf die betroffenen Quelllebensräume und feuchte-/nässeliebende Begleitvegetation kein Hinweis auf den Klimawandel mit der prognostizierten Zunahme der sommerlichen Trockenphasen, durch die Beeinträchtigungen der Quellbereiche weiter erhöht werden würden.

- Der Antrag der Gemeinde Fischbachau widerspricht außerdem dem Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot der WRRL, das auch grundwasserabhängige Landökosysteme wie die o.g. Quellbereiche betrifft. Der Antrag ist schon aus diesem Grund nicht genehmigungsfähig.

- Da Quellbereiche nicht erneuerbar sind, gibt es für beeinträchtigte bzw. verlustige Quellbereiche auch keine Ausgleichsmöglichkeit. Der Gewinn erneuerbarer Energie würde mit dem Verlust nicht erneuerbarer Quellbereiche einhergehen.

- Das o.g. Ökologische Gutachten stellt somit für das Verfahren keine ausreichende und erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

- Da der energetische Gewinn durch die geplante Kleinwasserkraftanlage (Generatorleistung bei 40 l/s: 37 kW) gegenüber dem ökologischen Schaden minimal ist, ist diese vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen. Das „Breitenstein“-Projekt passt nicht zur Energiewende. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Studie des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung im Auftrag des Umweltbundesamtes, die ermittelte, in welchem Umfang durch erneuerbare Energien CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden. Danach führten 4.633 Anlagen der Kleinen Wasserkraft in ganz Deutschland zu einer CO<sub>2</sub>-Einsparung von nur 0,09 %!

- Die geplante Anlage der Gemeinde Fischbachau soll bei 40 l/s eine Generatorleistung von 37 kW haben. Wenn der Fischbachauer Bürgermeister, ebenso wie der Miesbacher Landrat, der dem Genehmigungsverfahren der geplanten Anlage vorsteht, in ihren Kraftfahrzeugsschein schauen, werden sie feststellen, dass dies jeweils vielleicht ein Viertel der Leistung ihrer Dienst-PKW's ist. Damit lässt sich sicher weder die Klimakatastrophe abwenden, noch die Energiewende herbeiführen. Damit lässt sich aber ein erheblicher Schaden an den Quellen und Quellbereichen anrichten, die nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop darstellen, und lässt sich darüber hinaus das Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot der WRRL für grundwasserabhängige Landökosysteme verletzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Klaus Lintzmeyer  
Schriftführer